

Vereinsbestimmungen mit Teichordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jeder/Jede Fischereierlaubnisscheininhaber/in muss die Grenzen des Vereinsgewässers kennen und beachten. Gewässerkarten sind in der Geschäftsstelle, den Kartenausgabestellen und im Internet unter www.fvmr.de erhältlich.
- 1.2 Jeder/jede Fischereierlaubnisscheininhaber/in ist nur selbst zur Ausübung der Fischwaid berechtigt.
- 1.3 Die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen (1 Tag, 2 Tage, 1 Woche, 1 Monat) erfolgt für eine bestimmte Gewässerstrecke. Die Bestimmungen auf den Tages-, Wochen - und Monatserlaubnisscheinen sind unbedingt zu beachten. Die Erlaubnisscheinausgabe kann jährlich anzahlmäßig und streckenmäßig vom Vorstand begrenzt werden. Insbesondere kann der Vorstand Fangbeschränkungen und Mindestmaße für bestimmte Fischarten erlassen.
- 1.4 Bei der Ausübung der Fischwaid sind mitzuführen und bei Kontrollen ohne Widerspruch vorzulegen:
 - a) Gültiger Jahresfischereischein,
 - b) Fangbuch bzw. Fangkarte,
 - c) gültiger Fischereierlaubnisschein des Vereins zur Ausübung der Fischwaid,
 - d) bei Mitgliedern und Jahreshesgastkarteninhabern/innen die Beitragsquittung für das laufende Jahr,
 - e) Hakenlöser (Zange), Metermaß, Schonrachensperre, Messer, Aaltöter und Unterfangkescher.
- 1.5 Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten!
- 1.6 Das Fischen mit Reusen, Hamen, Lausten, Senken und Senknetzen sowie das Legen von Aalschnüren ist grundsätzlich verboten!
- 1.7 Von einem Angler / einer Anglerin dürfen 2 Angeln gleichzeitig ausgelegt werden. Davon darf eine Angel eine Raubfischangel sein. Friedfischangeln dürfen mit 2 Haken, Raubfischangeln nur mit einem Köder bestückt werden. Die ausgelegten Angeln

müssen von dem/der Fischereierlaubnisscheininhaber/in jederzeit unter Beobachtung gehalten werden.

- 1.8 Das Hältern von Fischen ist nur nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
- 1.9 Gefangene Fische sind unmittelbar nach dem Fang zu betäuben und waidgerecht zu töten. Der Verkauf und Tausch gefangener Fische ist nicht gestattet. Untermaßige und während der Schonzeit unbeabsichtigt gefangene Fische sind schonend ins Wasser zurückzusetzen.
- 1.10 Beim Angeln mit natürlichem Köder in Fließstrecken sollte nur Hakengröße 6 oder größer verwendet werden (d.h. Größe 5, 4, 3, 2 oder 1).
- 1.11 Beim Fischen auf Hecht ist die Verwendung eines Raubfischvorfanges zwingend vorgeschrieben.
- 1.12 Der Fang, die Entnahme und die Verwendung als Köder ist für folgende Fischarten verboten:
Atlantischer Lachs, Atlantischer Stör, Bachneunauge, Bitterling, dreistachliger Stichling, Elritze, Finte, Flunder, Flussneunauge, Gründling, Karausche, Koppe (Groppe), Maifisch, Meerforelle, Meerneunauge, Moderlieschen, Nase, Quappe, Rheinfelchen, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Strömer, Zährte, Zwergstichling sowohl alle Arten von Krebsen und Muscheln.
- 1.13 Die Grenzen und Einschränkungen der zur Zeit ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind unbedingt zu beachten! (Siehe hierzu Gewässerkarte und Ziffer 3).
- 1.14 Das Angeln aus Wasserfahrzeugen aller Art oder aus anderen schwimmenden Gegenständen oder Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- 1.15 Verstöße gegen diese Bestimmungen werden vom Vorstand satzungsgemäß geahndet.
Fischereierlaubnisscheininhabern/innen wird die Erlaubnis sofort entzogen und der Erwerb von Erlaubnisscheinen kann ganz oder zeitweise verwehrt werden.
Verstöße von Angehörigen der Jugendgruppe werden vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand geahndet.
- 1.16 Jeder/Jede Fischereierlaubnisscheininhaber/in erhält ein Fangbuch bzw. einen Fischereierlaubnisschein.
Die Fänge sind gewissenhaft zu vermessen, zu wiegen und stationsweise einzutragen.

Zu beachten ist die Eintragung des Fanggewichtes in Kilogramm (kg).

Die Fangbücher sind zum Jahresschluss, spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres (Stichtag), ausschließlich an die Vereinsanschrift einzusenden oder in den Briefkasten (Vereinsheim, Goßfeldener Str. 42) einzuwerfen.

Die Fischereierlaubnisscheine sind sofort nach Ablauf der Gültigkeit, an die Vereinsanschrift zu senden oder in den Briefkasten (Vereinsheim, Goßfeldener Str. 42) einzuwerfen.

Fischereierlaubnisscheininhaber/innen, die ihren Erlaubnisschein oder Angler/innen, die ihr Fangbuch / ihre Fangkarte nicht abgeben, können von der Ausgabe neuer Erlaubnisscheine ausgeschlossen werden.

Bei verspäteter Abgabe oder unvollständig bzw. falsch ausgefüllten Fangbüchern ist ein von der Versammlung festgelegtes Bußgeld zu entrichten. Dies gilt sowohl für Mitglieder als auch für Jahresgastkarteninhaber/innen.

Anhängige Bußgelder sind sowohl vom Mitglied als auch Jahresgastkarteninhaber/in für das jeweilige Jahr zu entrichten. Die Fangbücher sind zu den angesetzten Vereinsarbeitsdiensten mitzubringen.

1.17 Für die erforderliche Überwachung der Fischbestände ist eine lückenlose Kontrolle über die dem Wasser entnommenen Fische notwendig (Köderfische sind nicht zu vermerken). Daher ist jeder einem Fanglimit unterliegende Fisch unverzüglich nach dem Fang einzutragen.

1.18 Jeder/Jede Fischereierlaubnisscheininhaber/in hat sofort zu melden, wenn Fischsterben, Fischfrevel oder sonstige unerlaubte Handlungen beobachtet werden. Hierbei muss sofort die nächste Polizeistation und ein Vorstandsmitglied (möglichst der/die Gewässerwart/in) benachrichtigt werden.

Neben den Kontrollen durch die Polizeiorgane wird die Überwachung der Vereinsbestimmungen, Fischereigesetze und Verordnungen von den amtlich bestellten Fischereiaufsehern/innen durchgeführt. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, ihnen verdächtig erscheinende Angler/Anglerinnen zu kontrollieren und ggf. schriftlich zur Anzeige zu bringen.

1.19 Faires und waidgerechtes Verhalten am Wasser sowie Sauberhaltung der Ufer wird als selbstverständlich angesehen.

1.20 Der Vorstand ist berechtigt, in Notfällen (z.B. zu niedriger Wasserstand, Fischsterben, Erhaltung des biologischen Gleichgewichts usw.) Änderungen dieser Bestimmungen zu erlassen.

1.21 Fanglimit: Täglich 3 Salmoniden, 2 Hechte

2. Schonzeiten und Mindestmaße

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Mindestmaß (in cm)</i>	<i>Höchstmaß (in cm)</i>
Aal	01.10. - 01.03.	50	-
Äsche	01.03. - 15.05.	30	-
Bachforelle	01.10. - 31.03.	25	60
Barbe	-	40	-
Hecht	01.02. - 15.04.	50	-
Karpfen (Wildform)	15.03. - 31.05.	45	-
Regenbogenforelle	-	22	-
Rotfeder	15.03. - 31.05.	20	-
Schleie	01.05. - 30.06.	25	-
Zander	-	50	-

3. Stationsgrenzen und besondere Bestimmungen

Station I Lahn und Mühlgraben Caldern

Lahn: Ehemals Kreisgrenze bei Lahntal-Brungershausen (Dammhammer) abwärts bis Eisenbahnbrücke LahntalGöttingen.

Naturschutzgebiet – Hinweis

Vom Einlauf des “Caldener Mühlgrabens” abwärts bis zur “Michelbacher Brücke” ist das Fischen nur vom Nordufer (Feldseite) in der Zeit vom 15. Juli bis zum 28. Februar erlaubt. Von der “Michelbacher Brücke” abwärts bis oberhalb des “Stertzhäuser Sportplatzes” ist das Fischen ganzjährig untersagt.

Mühlgraben- Caldern: Gesonderter Erlaubnisschein muss beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden. Angeln ist im Mühlgraben nur mit künstlichen Ködern gestattet.

Wetschaft: Wehrkrone “Göttinger Mühle” bis Einmündung in die Lahn.

Lahn: “Göttinger Eisenbahnbrücke” bis zur Ohmmündung einschließlich des “Cöber Mühlgrabens”.

Station II Lahn

Ab Ohmmündung bis Wehrkrone “Grüner Wehr”, einschließlich Nebenarme (außer der Strecke Mühlgraben zwischen Schleuse Afföllerwehr bis Einmündung Straßenbrücke Bunsenstraße) bis südliche Gemarkungsgrenze Ronhausen/Niederweimar (Schildermarkierung).
Untersagt ist das Fischen im Betriebsgraben der Steinmühle. Der Lohmühlengraben ist ab Grundstücksgrenze Ölmühle Pfeiffer bis zum Lohmühlenwehr als Aufzucht- und Schonstrecke ausgewiesen!

Naturschutzgebiet – Hinweis

Naturschutzgebiet “Unterm Wolfsberg”

Auf der linken Flussseite ab dem Einlauf des “Ronhäuser Grabens” abwärts bis zum südlichen Ende unserer Gewässerstrecke ist das Betreten der Wiesen und Ufer und somit die Angelfischerei ganzjährig untersagt!

Station III Teiche

Fanglimit. 3 Salmoniden täglich. 30 Salmoniden jährlich.

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle vom Verein angepachteten Teiche.

Das Auswaiden der Fische an den Teichen ist verboten!

Station IV Ohm

Ab Gewässergrenze Betziesdorf/Anzefahr (Schildermarkierung) abwärts bis zur Einmündung in die Lahn.

Bewirtschaftung und Befischen von Betziesdorf/Anzefahr bis Brücke "Hainmühle" durch Fischereiverein Marburg und Umgebung e.V. und Fischereiverein Kirchhain e.V. (keine Fischereierlaubnisscheine).

Ab Brücke "Hainmühle" bis Mündung in die Lahn Bewirtschaftung und Befischen nur durch Fischereiverein Marburg und Umgebung e.V. (auch Fischereierlaubnisscheine).

Der Müller der "Hainmühle" hat auf der Mühlenseite im Bereich der Mühle das alleinige Wasserrecht bis zur Ohmmitte flussaufwärts ca. 100 m, abwärts bis ca. 20 m hinter dem Einlauf des Mühlgrabens.

4. Teichordnung

- 4.1 Die Teichordnung gilt für alle vom Verein angepachteten Kiesteiche. Die Kiesteiche müssen als reine Angelreiche nach anderen Grundsätzen bewirtschaftet werden als Fließgewässer, daher sind besondere Regelungen zu beachten.
- 4.2 Das Befahren der Radwege (ausgenommen bis Parkplatz Teich 1) sowie des Feldweges auf der Lahnseite mit dem PKW ist verboten.
- 4.3 Angelberechtigt sind alle Mitglieder, Jahresgastkarteninhaber/innen, Ehrenmitglieder und A-Jugend. Für die B-Jugend gelten die auf der Angelberechtigung ausgewiesenen Bestimmungen.
- 4.4 Für die Teiche mit gemischtem Fischbesatz gelten folgende Regelungen:
Es darf mit allen erlaubten Ködern und 2 Handangeln, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen, Punkt 1.7 - Punkt 1.9, geangelt werden.
Anfüttern ist nur mit Mais in den Teichen 4 und 5 gestattet.

Angelzeiten:

Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Teiche 4 und 5 dürfen an allen Tagen ganztägig befischt werden.

Im Teich 2 darf von der Bahnseite her und am östlichen Ufer nicht geangelt werden!

Für Gastangler gilt die Fischereierlaubnis nur an Wochenenden und nur an den Teichen 1, 4 und 5. Das Auswaiden der gefangenen Fische ist an den Teichen grundsätzlich verboten!

4.5 Fanglimit:

-Täglich 3 Salmoniden

-Jährlich 30 Salmoniden

Durch die Versammlung am 22.10.1993 beschlossen. Abgeändert gemäß der hessischen Fischereiverordnung (HFischV) am 01.01.2017.

Der Vorstand